

§ 1 ALSV

ALSV - Allgemeine Landesbedienstetenschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 93 und 95 der Verordnung über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV), BGBI. Nr. 218/1983, in der Fassung der Verordnungen BGBI. Nr. 91/1984, BGBI. Nr. 43/1986, BGBI. Nr. 593/1987 und der Kundmachung BGBI. Nr. 486/1983, sowie der §§ 80 bis 87 Absatz 8 und 89 bis 106 der Verordnung über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), BGBI. Nr. 265/1951, in der Fassung der Verordnungen BGBI. Nr. 32/1962, BGBI. Nr. 39/1974, BGBI. Nr. 117/1976, BGBI. Nr. 696/1976, BGBI. Nr. 218/1983, BGBI. Nr. 290/1989 und der Kundmachung BGBI. Nr. 31/1965, sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Waschräume im Sinne des § 84 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung in der Dienststelle notwendig macht. Umkleideräume im Sinne des § 86 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung einen Wechsel der Bekleidung notwendig macht und dieser nicht auch in anderen geeigneten Räumen möglich ist.

(3) Für Dienstverrichtungen außerhalb des Sitzes der Dienststelle sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 22.04.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at